

**Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt,
Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten**

Allgemeine Vorprüfung gemäß § 1 Nr. 5 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) i.V.m. Teil 2 Abschnitt 1 des Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) bezogen auf das Vorhaben Erweiterung der vorhandenen Gleisinfrastruktur auf dem Werksgelände der K+S Minerals and Agriculture GmbH, Werk Zielitz

Die K+S Minerals and Agriculture GmbH, Werk Zielitz, (K+S) beantragte mit Schreiben vom 11.01.2023 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 1 Nr. 5 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 UVPG für das Vorhaben.

Die K+S gewinnt untertägig am Standort Kalisalze und produziert Kaliumdüngemittel sowie hochreines Kaliumchlorid für industrielle Anwendungen und in Lebensmittelqualität. Die hierbei anfallenden Rückstände werden am Standort aufgehaldet.

Um den stetig steigenden Transport- und Abstellbedarf von Eisenbahnwaggons realisieren zu können, beabsichtigt die K+S, die vorhandene Gleisinfrastruktur auf ihrem Werksgelände durch den Neubau einer Gleisanlage zu erweitern. Zum Abtransport der im Werk hergestellten Produkte ist die Werksbahn bereits an die öffentliche Infrastruktur der DB AG, Eisenbahnstrecke 6402 Magdeburg-Stendal, angebunden.

Das geplante Vorhaben umfasst die Errichtung einer neuen Abstellgruppe, bestehend aus drei etwa parallel verlaufenden Gleisen mit beidseitigen Anbindungen (sechs Weichen) an die vorhandene Gleisanlage sowie die tiefbauseitige Vorrüstung einer Entladeanlage durch den Einbau einer Gleiswaage zur Schaffung von Ent- und Belademöglichkeiten.

Der Standort, das Werk Zielitz, ist bereits seit vielen Jahren ein Industriestandort und dementsprechend bereits technisch überformt und anthropogen geprägt.

Die gesamte Flächeninanspruchnahme umfasst ca. 9.635 m². Die Gesamtlänge der Gleisanlage wird ca. 1.950 m betragen. Die in einem Abstand von mindestens 6,00 bis etwa 6,40 m annähernd parallel zur vorhandenen Werksstraße verlaufenden Gleise werden einen Gleisabstand von 5,10 m haben.

Die für die Gleise vorgesehenen Bereiche sind zu beräumen und anschließend höhentechisch an die vorhandene Gleisanlage anzugleichen. Das Gleis wird als offenes Schottergleis auf Betonschwellen errichtet.

Im Bereich der Betonschwellen werden kleinflächig Versiegelungen auftreten. Teilversiegelt werden Flächen im Umfang von ca. 7.500 m². Der geschätzte Umfang an Erdarbeiten beträgt ca. 7.300 m³.

Für bergbauliche Vorhaben einschließlich der zu ihrer Durchführung erforderlichen betriebsplanpflichtigen Maßnahmen ist auf Nr. 15.1 der Anlage 1 zum UVPG abzustellen. Danach bedürfen bergbauliche Vorhaben nur nach Maßgabe der aufgrund des § 57c Nummer 1 des Bundesberggesetzes erlassenen Rechtsverordnung einer UVP. Diese Rechtsvorschrift ist die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau).

Gemäß § 1 Nr. 5 UVP-V Bergbau der bedarf der Bau einer Bahnstrecke für Gruben- oder Grubenanschlussbahnen mit den dazugehörigen Betriebsanlagen einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 Abs.1 UVPG.

Der Bau von Bahnstrecken für Gruben- und Grubenanschlussbahnen ist gemäß Nr. 5 schwellenwertunabhängig und erfordert damit zwingend eine Vorprüfung.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Zu berücksichtigen war hier insbesondere, dass der Standort, das Werk Zielitz, bereits seit vielen Jahren ein Industriestandort und dementsprechend bereits technisch überformt und anthropogen geprägt ist. Die Vorhabenfläche besteht aus naturschutzfachlich geringwertigen Biotopen (Ruderalfluren, Industrieflächen und Gleisanlagen). Die Böden sind anthropogen überprägt und haben nur eine geringe Funktionalität.

Hinsichtlich der ökologischen Empfindlichkeit des Vorhabenstandortes bezgl. der Nutzungs- und Schutzkriterien ist festzustellen, dass kein Gebiet mit besonderem Schutzstatus betroffen ist. Die bestehende Nutzung wird nicht berührt.

Die durch die Umsetzung des Vorhabens bedingten Maßnahmen wie insbesondere Flächeninanspruchnahme und Bodenab- und -auftrag sind nicht geeignet, nachteilige Umweltauswirkungen hervorzurufen.

Im Ergebnis dieser allgemeinen Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien hat zu der Einschätzung geführt, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ausgehen können, die nach § 25 UVPG zu berücksichtigen wären.

Es bedarf somit keines bergrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach § 52 Abs. 2a BBergG i. V. m. §§ 57a und 57b BBergG für die Zulassung.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, An der Fliederwegkaserne 13 in 06130 Halle (Saale) als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.